



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0070 vom 02.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	23.04.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Abrundungssatzung für den Bereich Kuhrietsweg vom 25.03.2026

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Ausnahme von der Abrundungssatzung für den Bereich Kuhrietsweg, vom 25.03.2026 wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Die Abrundungssatzung für den Bereich Kuhrietsweg (Bekanntmachung vom 03.04.2004) setzt zeichnerisch Baugrenzen fest, die jedoch nicht vermaßt sind. Im Bereich des Gebäudes Feldstraße 42 liegt die Baugrenze auf der zur Feldstraße hin orientierten Gebäudekante und wird somit durch diese in ihrer Lage definiert. In der Anlage ist ein Plan beigefügt, der die Baugrenze anhand der vorhandenen Baugenehmigungen festlegt.

Gemäß den vorliegenden Planunterlagen hat das Gebäude einen Abstand von ca. 5,0 m zur Verkehrsfläche. Gemäß dem beiliegenden Lageplan soll die Garage mit einem Abstand von 3,19 m zur Verkehrsfläche errichtet werden.

In der unmittelbaren Umgebung liegen Hauptgebäude näher als 3,0 m an der Feldstraße (Feldstraße 51 und 53).

Da die Satzung keine Regelungen für Garagen vorsieht, kann das allgemeine Vorgehen diesbezüglich in den Bebauungsplänen der Stadt Ochtrup zugrunde gelegt werden. In vielen Bebauungsplänen der Stadt Ochtrup ist festgesetzt, dass Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, wenn sie einen Mindestabstand von 3,0 m zur Verkehrsfläche einhalten. Im direkten Umfeld sind das z. B. die Bebauungspläne Nr. 51a „GE zwischen Schützen- und Feldstraße“ (aus dem Jahr 1997), Nr. 60 „GE südlich der Schützenstraße, Höhe Bahnstrecke“ (2009) und Nr. 85 „Baugebiet südlich der Fichtenstraße“ (2003).

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Keine.

Im Auftrage:

Korten